

Anlage 4: Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten des gemeinsamen DGPPN-DGGPP Zertifikats „Gerontopsychiatrie, -psychotherapie u. –psychosomatik“ abgeleistete Tätigkeiten in diesem Bereich im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Erfordernissen des Zertifikats entsprechen. Die Vorlage aussagefähiger Belege ist erwünscht, gegebenenfalls ist während der Übergangsperiode (2012-2016) auch eine Selbstauskunft ausreichend.

Als Ersatz für den Nachweis von vor Inkrafttreten des Zertifikats abgeleisteten Stunden theoretischer Fortbildung in Kursen und Seminaren ist eine Selbstauskunft ausreichend. Diese muss umfassen: zusammenfassende Darstellung der Fortbildungsthemen, ungefährender Stundenumfang, beispielhafte Nennung von Dozenten, beispielhafte Nennung von Veranstaltungen (z.B. DGPPN-Jahrestagung, Kongress der DGGPP; DAGPP, APA etc) und der Tätigkeitsperioden und Bereiche, in denen die Diagnostik und Therapie von 150 Patienten erfolgt sind. Nach Inkrafttreten der Bestimmungen für das Zertifikat abgeleistete theoretische Fortbildung muss grundsätzlich durch die Vorlage der entsprechenden Fortbildungsbescheinigung belegt werden.

Bereits an die Deutsche Akademie für Gerontopsychiatrie und – psychotherapie e.V. bezahlte Zertifizierungsgebühren können auf Antrag auf die Gebühr von 300,- Euro angerechnet werden.

Die Übergangsperiode beginnt mit dem 01.01.2012 und endet nach 5 Jahren. Bei später eintreffenden Anträgen werden vor dem 31.12.2016 absolvierte praktische Tätigkeiten und/oder theoretische Fortbildungen nicht mehr anerkannt, sofern sie nicht durch Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen belegt werden können.